



Merkblatt

Beihilfe

Aktive Beamtinnen und Beamte mit Dienstort im Ausland

(Stand: April 2024)

Für Beamtinnen und Beamte, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben oder in das Ausland abgeordnet sind, besteht ein Beihilfeanspruch nach § 3 Bundesbeihilfeverordnung (BBhV). Die Besonderheiten für diesen Personenkreis sind in diesem Merkblatt zusammengefasst.

1. In welchem Umfang wird Beihilfe zu ausländischen Aufwendungen gewährt?

Beihilfe wird als prozentualer Anteil (Bemessungssatz) der beihilfefähigen Aufwendungen gezahlt. Im Ausland gelten dieselben Beihilfebemessungssätze wie im Inland. Bitte entnehmen Sie diese dem [Merkblatt „Bemessungssatz“](#).

Sofern nichts anderes bestimmt ist, unterliegt die Beihilfefestsetzung zu ausländischen Aufwendungen den im Inland angewandten Vorgaben der Bundesbeihilfeverordnung. Dies gilt insbesondere für Ausschlüsse, Eigenbehalte und die Voraussetzungen der Beihilfefähigkeit zu einzelnen Aufwendungsarten.

Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Ausland gelten jedoch bei dienstlichen Auslandsaufenthalten die ortsüblichen Gebühren als wirtschaftlich angemessen. Zudem werden bei Heilmitteln die im Inland geltenden Höchstbeträge nicht angewandt. Stattdessen mindern sich die beihilfefähigen Aufwendungen um 10 Prozent der Kosten, die die inländischen Höchstbeträge übersteigen, höchstens jedoch um 10 Euro. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfolgt keine Minderung.

2. Muss die Krankenversicherung angepasst werden?

Es wird empfohlen, Auslandsaufwendungen durch Abschluss einer privaten Krankenversicherung abzudecken. Bei bereits bestehender privater Krankenversicherung sollte geprüft werden, ob diese im Ausland uneingeschränkt leistet. Eine Bescheinigung des Beihilfeanspruchs kann bei Bedarf durch die Beihilfestelle ausgestellt werden.

Bitte beachten Sie, dass bei nicht beihilfekonformer Krankenversicherung zu jedem Rechnungsbeleg ein (Nicht-) Erstattungs nachweis der Krankenversicherung bei der Beihilfebeantragung vorgelegt werden muss. Dies gilt auch bei gesetzlicher Krankenversicherung.

3. Wann sind Aufwendungen von Angehörigen im Ausland beihilfefähig?

Ehepartnerinnen/Lebenspartnerinnen bzw. Ehepartner/Lebenspartner einer beihilfeberechtigten Person sind grundsätzlich berücksichtigungsfähig, sofern sie nicht selbst beihilfeberechtigt sind. Die Beihilfefähigkeit ihrer Aufwendungen ist jedoch abhängig von der Höhe ihrer Einkünfte. Bitte beachten Sie hierzu das [Merkblatt „Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Ehepartnerinnen/Lebenspartnerinnen bzw. Ehepartner/Lebenspartner“](#).

Bitte beachten Sie zu den Besonderheiten im Ausland zusätzlich das [Merkblatt „Mitausreisende Ehepartnerinnen/Lebenspartnerinnen bzw. Ehepartner/Lebenspartner“](#).

Kinder sind in der Beihilfe berücksichtigungsfähig, wenn sie im Familienzuschlag der Besoldung berücksichtigungsfähig sind. Es ist ein geeigneter Nachweis über den Anspruch auf Familienzuschlag (z. B. eine Bezügemitteilung) vorzulegen. Ein Kindergeldbescheid oder eine Studienbescheinigung reichen in der Regel nicht aus.

Kinder von Personen im Auslandsschuldienst sind berücksichtigungsfähig, wenn für sie nach der Zuwendungsrichtlinie der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) ein Anspruch auf Kinderzuwendung oder kinderbezogenen Familienzuschlag besteht. Auch dieser Anspruch ist nachzuweisen.

4. Was ist bei der ersten Antragstellung und bei Stammdatenänderungen zu beachten?

Bitte fügen Sie Ihrem ersten Beihilfeantrag neben dem Formular „Beihilfeantrag bei Krankheit und Geburt“ die vollständig ausgefüllten weiteren Formulare zur Mitteilung der persönlichen Verhältnisse bei. Dies sind die [Formulare „Beihilfeberechtigte Person“](#), [„Ehepartner/in / Lebenspartner/in“](#), [„Kind“](#) und die [Anlage „Ausland“](#). Die gewünschte Zustelladresse für Ihre Beihilfebescheide kann über das Formular „Beihilfeberechtigte Person“ und die Anlage „Ausland“ mitgeteilt werden.

Bitte reichen Sie bei Abordnung ins Ausland eine Kopie der entsprechenden Personalverfügung ein. Zusätzlich sind Nachweise zum aktuellen Krankenversicherungsverhältnis aller Personen vorzulegen. Auch Nachweise zu den Einkünften der Partnerin oder des Partners oder zur Berücksichtigung von Kindern im Familienzuschlag können erforderlich sein. Sofern Anträge und Schriftverkehr durch eine bevollmächtigte Person eingereicht werden sollen, ist die [Vorlage der Vollmacht](#) bei der Beihilfestelle erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass nur bei Vorlage aktueller und vollständiger Stammdaten eine Beihilfebearbeitung möglich ist. Bitte teilen Sie der Beihilfestelle Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen unverzüglich mit. Beihilferelevant sind insbesondere die Änderung der Anschrift, des Dienstortes, des Beschäftigungsverhältnisses, der Krankenversicherung, der Bankverbindung oder des Personenstandes. Auch für berücksichtigungsfähige Personen müssen Änderungen rechtzeitig angezeigt werden.

5. Was ist bei der Antragstellung zu ausländischen Belegen zu beachten?

a) Welche Antragsformulare sind zu verwenden?

Bei jeder Antragstellung auf dem Postweg oder über den Kurierdienst ist das Formular „Beihilfeantrag bei Krankheit und Geburt“ zu nutzen. Bei Beantragung von Beihilfe zu ausländischen Belegen muss zusätzlich das Anlageformular „Ausland“ mit der „Zusammenstellung der Belege“ auf der zweiten Seite ausgefüllt werden. Alle Formulare finden Sie unter www.beihilfe.bund.de bei „Ihre Anträge“.

b) Wann und wie sind Ortsüblichkeit und Angemessenheit der Aufwendungen nachzuweisen?

Sofern die geltend gemachten ausländischen Aufwendungen je Krankheitsfall 1.000 Euro übersteigen, müssen Ortsüblichkeit und Angemessenheit in Punkt 4 der Anlage „Ausland“ durch eine hierzu befugte Stelle bestätigt werden.

In Ländern der Europäischen Union entfällt die Notwendigkeit der Ortsüblichkeitsbestätigung, sofern die Aufwendungen nicht im Zusammenhang mit einem Krankenhausaufenthalt stehen. Bei Krankenhausaufenthalten ist die Bestätigung der Ortsüblichkeit und der weiteren Angaben zur gewählten Art der Unterbringung unabhängig von Gastland und Höhe der Aufwendungen immer erforderlich.

Zur Ortsüblichkeitsbestätigung befugte Stellen sind die Auslandsvertretung des Auswärtigen Amtes, deren Regionalärztinnen und -ärzte und deren Kooperationsärztinnen und -ärzte. Bei Beschäftigten der Bundeswehr kann die Bestätigung zudem durch die Truppenärztin oder den Truppenarzt erfolgen. Bei ADLK und BPLK ist zur Bestätigung auch die von der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) beauftragte Verwaltungsleitung der Auslandsschule befugt. Bei Beschäftigten von Auslandsinstituten kann die Bestätigung zudem durch das jeweilige Auslandsinstitut vorgenommen werden.

Alternativ zur Bestätigung in der Anlage „Ausland“ können je Rechnungsbeleg zwei Vergleichskostenvoranschläge anderer geeigneter Leistungserbringer im Gastland für die gleiche Behandlung vorgelegt werden.

Eventuelle Kosten für Bescheinigungen oder Vergleichskostenvoranschläge sind nicht beihilfefähig.

c) Müssen ausländische Rechnungsbeträge umgerechnet werden?

Sofern der bei Begleichung der Rechnung angewandte Umrechnungskurs bei Antragstellung nicht nachgewiesen wird, rechnet die Beihilfestelle Rechnungsbeträge in ausländischer Währung mit dem am Tag der Festsetzung geltenden EZB-Referenzkurs in Euro um.

WICHTIG:

Für Beschäftigte des Auswärtigen Amtes gelten die Regelungen des Beihilfeleitfadens zu RES 135-6.

d) Welche Anforderungen werden an Form und Inhalt der Rechnungsbelege gestellt?

Aufwendungen sind durch Belege nachzuweisen. Ausländische Belege müssen inhaltlich den im Inland geltenden Anforderungen entsprechen. Das heißt, neben dem Rechnungsdatum und den

Behandlungsdaten insbesondere Angaben zum Rechnungssteller bzw. zur Rechnungsstellerin und zur behandelten Person, sowie die Diagnose und eine detaillierte Leistungsbeschreibung enthalten.

Darüber hinaus muss aus den Rechnungsbelegen die Funktion der Behandelnden hervorgehen (z. B. Orthopäde/in, Chirurg/in, Krankengymnast/in). Bei Heilmitteln müssen Art und Dauer der Heilbehandlungen eindeutig bezeichnet werden. Bei Arzneimitteln und Medizinprodukten sollen Produktname, Mengenangabe und Wirkstoff erkennbar sein.

Für die Vorlage prüfungsfähiger Belege ist die beihilfeberechtigte Person verantwortlich. Fehlende Angaben können stichwortartig auf den Belegen ergänzt werden.

e) Ist eine Übersetzung erforderlich?

Den Belegen in ausländischer Sprache über Aufwendungen von mehr als 1.000 Euro ist eine Übersetzung beizufügen. Eine Übersetzung unterliegt keinen besonderen Formvorschriften, diese muss nicht amtlich beglaubigt sein. Die Kosten einer Übersetzung sind nicht beihilfefähig.

Bei Aufwendungen unter 1.000 Euro im Krankheitsfall reicht es aus, wenn Sie die erforderlichen Informationen stichwortartig auf den Belegen vermerken. Auch ohne Kenntnis der Landessprache muss eine Prüfung von Art und Umfang der Aufwendungen möglich sein.

f) Ist die Antragstellung im Ausland auch digital per Beihilfe-App möglich?

Nach Bearbeitung Ihres vollständigen Erstantrags, steht Ihnen auch im Ausland zur weiteren Antragstellung neben dem Postweg die App „Beihilfe Bund“ zur Verfügung. Ihre Beihilfenummer für die Registrierung können Sie Ihrem Beihilfebescheid entnehmen.

Bei Nutzung der App sparen Sie Postlaufzeit und Portokosten und erhalten direkt eine Übermittlungsbestätigung. Nach erfolgter erweiterter Authentifizierung können Sie auch den Beihilfebescheid in der App abrufen. Die App finden Sie im Google Play Store (für Android) oder im Apple App Store (für IOS).

Bitte beachten Sie, dass auch bei Nutzung der Beihilfe-App für Auslandsaufwendungen immer das Anlageformular „Ausland“ zusammen mit den Rechnungsbelegen vorzulegen ist.

6. Sind Impfkosten im Zusammenhang mit der dienstlichen Auslandsverwendung beihilfefähig?

Die Beihilfefähigkeit von Schutzimpfungen richtet sich nach § 41 Absatz 1 BBhV und damit nach der Schutzimpfungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses. Bestimmte Schutzimpfungen, sind danach im Inland nicht beihilfefähig, werden jedoch z. B. als Reiseschutzimpfung empfohlen.

Aufwendungen im Zusammenhang mit diesen erforderlichen auslandspezifischen Impfungen und Tropentauglichkeitsuntersuchungen fallen in die direkte Zuständigkeit des entsendenden Dienstherrn. Bitte senden Sie Rechnungsbelege im Zusammenhang mit diesen Impfungen und Untersuchungen **nicht** an die Beihilfestelle.

7. Sind Beförderungskosten zur Behandlung oder Untersuchung außerhalb des Gastlandes beihilfefähig?

Ist eine notwendige medizinische Versorgung im Gastland nicht gewährleistet, kann die Behandlung am nächstgelegenen geeigneten Behandlungsort erfolgen. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Beförderungskosten ist im Voraus formlos bei der Beihilfestelle zu beantragen. Wenn eine sofortige Ausreise ohne vorherige Anerkennung unvermeidlich war (z. B. bei einem Unfall), muss der Antrag unverzüglich nachgeholt werden. Planbare Untersuchungen und Behandlungen sind grundsätzlich im Zusammenhang mit Heimaturlaub oder anderen Reisen vorzunehmen.

Bei Beantragung müssen die medizinische Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Behandlung außerhalb des Gastlandes ärztlich bestätigt werden. Bitte legen Sie zur Beschleunigung der Voranerkennung durch die Beihilfestelle bereits eine Stellungnahme des Gesundheitsdienstes des Auswärtigen Amtes oder einer Truppenärztin bzw. eines Truppenarztes der Bundeswehr vor.

Die beihilfefähigen Beförderungskosten werden zum Bemessungssatz von 100 Prozent erstattet, soweit diese Aufwendungen 153 Euro übersteigen. Bis zum Betrag von 153 Euro wird Beihilfe zum personenbezogenen Bemessungssatz gewährt.

8. Was ist bei der Planung von Rehabilitationsmaßnahmen zu beachten?

Stationäre und ambulante Rehabilitationsmaßnahmen sollen grundsätzlich im Heimaturlaub durchgeführt werden und sind rechtzeitig vorab bei der Beihilfestelle zu beantragen. Ausführliche Informationen zur Beihilfefähigkeit von Rehabilitationsmaßnahmen finden Sie in den gesonderten Merkblättern zu diesem Thema.

9. Welche Antragsfrist gilt bei ausländischen Aufwendungen?

Auch bei dienstlichen Auslandsaufenthalten wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn sie innerhalb von drei Jahren nach Rechnungsdatum beantragt wird. Maßgebend für die Einhaltung der Antragsfrist ist der Tag des Antragseingangs beim Bundesverwaltungsamt oder bei der Beschäftigungsdienststelle im Ausland. Bei langer Postlaufzeit wird empfohlen, sich den Eingang bei der Beschäftigungsdienststelle im Ausland auf dem Antrag bestätigen zu lassen.

10. Können Abschläge gezahlt werden?

Zum Schutz vor außergewöhnlichen finanziellen Belastungen kann die Beihilfestelle auf Antrag Abschlagszahlungen leisten. Bitte legen Sie hierzu die Vorauszahlungsaufforderung des Leistungserbringers zusammen mit dem [Antrag auf Abschlagszahlung](#) vor. Bitte beachten Sie auch hier die weiteren Voraussetzungen der Prüffähigkeit von ausländischen Belegen.

Das Auswärtige Amt bietet seinen Beschäftigten zudem die Möglichkeit einer Abschlagszahlung durch die Zahlstelle der Auslandsvertretung. Bitte beachten Sie diesbezüglich die Vorgaben im Beihilfeleitfaden des AA zu RES 135-6.

11. Wie ist die Beihilfestelle erreichbar?

Die Kontaktdaten Ihrer zuständigen Beihilfestelle sind abrufbar im Dienstleistungsportal des Bundesverwaltungsamtes unter www.beihilfe.bund.de.

Hier finden Sie ebenfalls alle Antragsformulare und weitere wichtige Beihilfeinformationen. Auch aktuelle Hilfestellungen zur [App „Beihilfe Bund“](#) werden hier veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beihilfeteam

im Bundesverwaltungsamt

- Dienstleistungszentrum -